



# Arbeitshilfen des BAMF-FDZ

1 | 2023

## Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Kontaktdaten von Teilnehmenden der Berufssprachkurse: Beantragung und Durchführung

Tina Hinz

### AUF EINEN BLICK

Für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, insbesondere Befragungen, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktdaten aus dem Registerdatenbestand der Maßnahmen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung bereit. Die vorliegende Arbeitshilfe beantwortet die Fragen, ob die

verfügbaren Daten für das geplante Forschungsvorhaben geeignet sind und was bei der Antragstellung zu beachten ist. Das BAMF-Forschungsdatenzentrum empfiehlt die Lektüre dieser Dokumentation sowie eine anschließende telefonische Beratung vor der Antragstellung.

# 1 Einleitung

Berufssprachkurse unterstützen die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die dabei erhobenen Daten werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im *Datenbestand aller Maßnahmen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung* (Berufssprachkurse, BSK) geführt und gespeichert. Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, insbesondere Befragungen, stellt das BAMF daraus Stichproben von Kontaktdaten bereit. Die verfügbaren Daten beinhalten neben den Kontaktdaten (Namen, Adressen) weitere Merkmale zur Person und dem Berufssprachkurs.

Der Datenzugang ist aufgrund der Sensibilität der Daten rechtlich geregelt (§ 88a Abs. 4 S. 1-12 AufenthG) und wird durch das BAMF-Forschungsdatenzentrum (BAMF-FDZ) ermöglicht. Der Datenzugang erfolgt ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke und unter definierten Zugangsbeschränkungen für die Datenbereitstellung sowie detaillierten Vorgaben zum Umgang mit den personenbezogenen Kontaktdaten. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im Rahmen der Antragstellung durch die Forschenden begründet und durch das BAMF-FDZ geprüft.

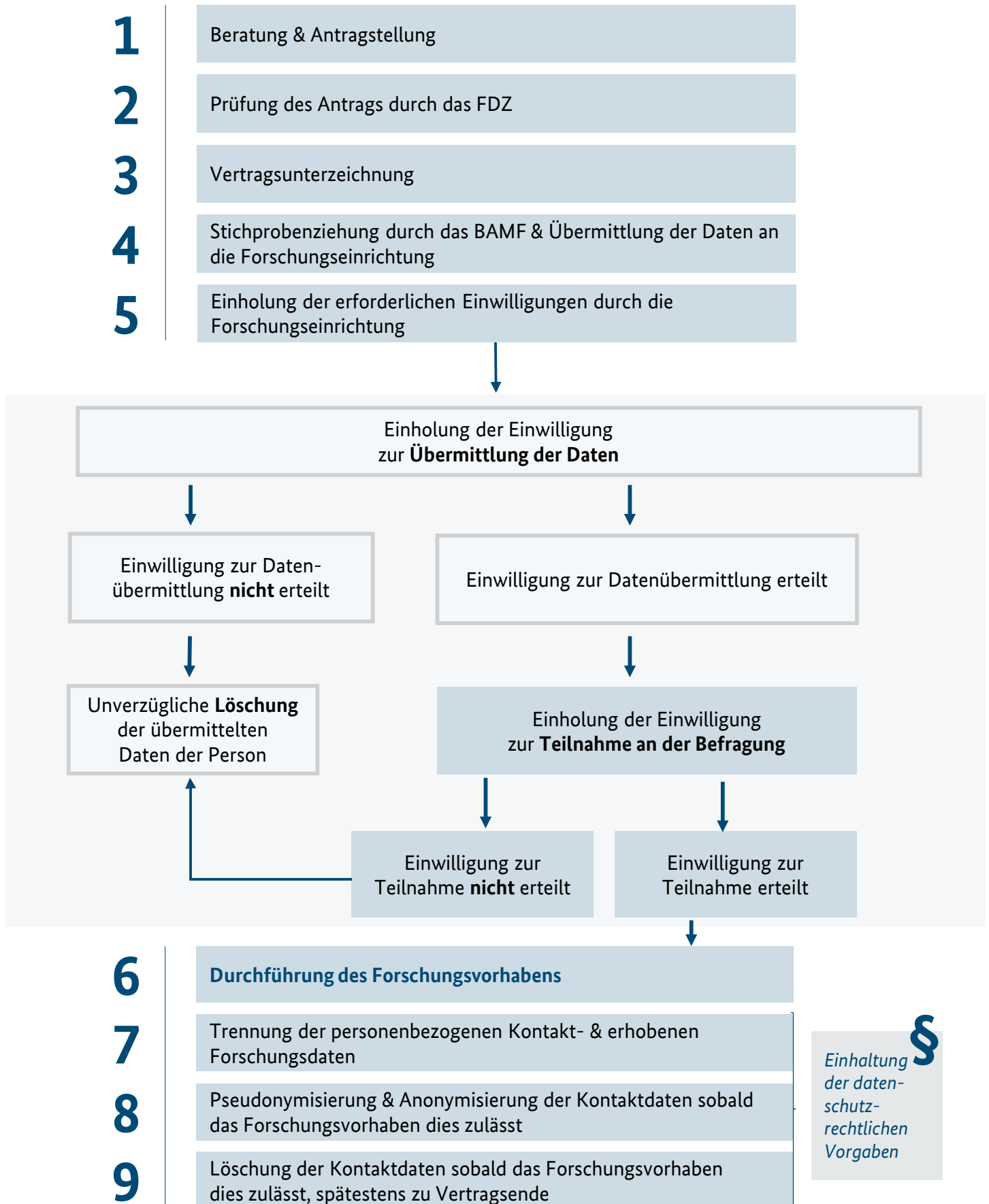
## Von der Beratung bis zur Durchführung

In Abbildung 1 wird der Datenzugang schrittweise erläutert. Im ersten Schritt erfolgen Beratung und anschließende Antragstellung (vgl. Kapitel 3 und 4). Alle eingereichten Antragsdokumente werden dann vom BAMF-FDZ hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3) und datenschutzrechtlichen Erfordernisse geprüft und beschieden. Anschließend wird ein Nutzungsvertrag unterzeichnet (vgl. Kapitel 5). Im 4. Schritt erfolgen die Stichprobenziehung der beantragten Kontaktdaten und ihre Übermittlung an die Forschungseinrichtung. Die Forschungseinrichtung ist dann in der Pflicht zwei, voneinander getrennte, Einwilligungen einzuholen (siehe Infokasten Seite 9). Zuerst ist die *Einwilligung zur Übermittlung der Kontaktdaten und Strukturmerkmale* einzuholen. Liegt die Einwilligung vor, dürfen die Kontaktdaten für die Einholung der *Einwilligung zur Teilnahme an der Befragung selbst* genutzt werden. Liegen beide Einwilligungen vor, kann mit der Durchführung des Forschungsvorhabens gestartet werden. Hierbei ist stets die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu wahren.

Die vorliegende Arbeitshilfe dient somit der Entscheidung, ob die verfügbaren Kontaktdaten aus dem BSK-Datenbestand für das jeweilige wissenschaftliche Forschungsvorhaben geeignet sind (Kapitel 2) und unterstützt bei der Beantragung des Datenzugangs (Kapitel 3 bis 5).

Abbildung 1: Der Weg zu den Kontaktdaten aus dem BSK-Datenbestand und die Durchführung des Forschungsvorhabens

### Datenzugang zu personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschungsvorhaben



1

Beratung & Antragstellung

2

Prüfung des Antrags durch das FDZ

3

Vertragsunterzeichnung

4

Stichprobenziehung durch das BAMF & Übermittlung der Daten an die Forschungseinrichtung

5

Einholung der erforderlichen Einwilligungen durch die Forschungseinrichtung

Einholung der Einwilligung zur **Übermittlung der Daten**

Einwilligung zur Datenübermittlung **nicht** erteilt

Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt

Unverzögliche **Löschung** der übermittelten Daten der Person

Einholung der Einwilligung zur **Teilnahme an der Befragung**

Einwilligung zur Teilnahme **nicht** erteilt

Einwilligung zur Teilnahme erteilt

6

**Durchführung des Forschungsvorhabens**

7

Trennung der personenbezogenen Kontakt- & erhobenen Forschungsdaten

8

Pseudonymisierung & Anonymisierung der Kontaktdaten sobald das Forschungsvorhaben dies zulässt

9

Löschung der Kontaktdaten sobald das Forschungsvorhaben dies zulässt, spätestens zu Vertragsende

§  
Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben

## 2 Sind die verfügbaren Daten geeignet?

Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG wurden zum 1. Juli 2016 mit der Zielsetzung eingeführt, die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Migrationshintergrund durch Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu unterstützen. An Berufssprachkursen können grundsätzlich sowohl ausländische Personen mit Migrationshintergrund (aus Drittstaaten oder EU-Staaten) sowie deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> teilnehmen (vgl. § 2 DeuFöV). Da eine Teilnahme mit der vorrangigen Zielsetzung einhergeht, Personen mit Migrationshintergrund nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, richtet sich das Angebot insbesondere an Personen, die arbeitslos oder arbeitssuchend sind, eine Ausbildungsstelle suchen oder die entsprechenden Sprachkenntnisse benötigen, um den Arbeitsalltag in einem bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu bewältigen. Weitere Informationen finden sich in Hinz & Janik (2023a) und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020, 2021a, 2022).

### Kontaktdaten

Die zur Verfügung stehenden Kontaktdaten aus dem BSK-Datenbestand unterteilen sich in allgemeine Kontaktdaten und Strukturmerkmale zu den Personen. Zu den allgemeinen Kontaktdaten zählen:

1. Familienname
2. Vorname
3. Postanschrift
4. E-Mailadresse\*
5. Telefonnummer\*

\*: Bei E-Mailadressen und Telefonnummern ist zu beachten, dass diese generell nur sehr selektiv verfügbar sind (<5% der Einträge sind gefüllt).

### Strukturmerkmale

Zusätzlich können zwingend erforderliche Strukturmerkmale für die **Einleitung** des Forschungsvorhabens beantragt werden. Das bedeutet, dass diese Merkmale beispielsweise zur Abgrenzung von Befragten Gruppen genutzt werden können. Des Weiteren können Strukturmerkmale beantragt werden, die – wenn es für den Forschungszweck erforderlich ist – mit den erhobenen Forschungsdaten für inhaltliche Analysen zusammengeführt werden können (**Verknüpfung**). Die Strukturmerkmale sind in Tabelle 1 aufgelistet. Jedes relevante Strukturmerkmal muss bei Antragstellung begründet werden.

<sup>1</sup> „Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die selbst nach Deutschland eingewandert sind oder bei denen mindestens ein Elternteil beziehungsweise die Großeltern nach Deutschland eingewandert sind“ (BAMF 2021b), z.B. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

**Tabelle 1 Strukturmerkmale aus dem BSK-Datenbestand**

Merkmal	Datums- angabe (taggenau)	Beschreibung und Hinweise
<b>Merkmale auf Individualebene</b>		
Geburtsdatum	X	
Geschlecht		
Staatsangehörigkeit		Erfasst wird eine Staatsangehörigkeit pro Person.
Sprachniveau		Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), welches Teilnahmeberechtigte beziehungsweise Teilnahmeverpflichtete zum Zeitpunkt der Erteilung der Berechtigung oder Verpflichtung nachweisen können (Zertifikat vorhanden). Je nach Berufssprachkurs müssen bestimmte Sprachkenntnisse vorgewiesen werden.
Sprachniveau nach Einstufungstest		Sind die entsprechenden Zertifikate älter als sechs Monate oder bestehen Zweifel, ob das Sprachniveau noch dem aktuellen Sprachstand entspricht, wird durch den Träger ein Einstufungstest durchgeführt, um den Sprachstand festzustellen. Das Strukturmerkmal beschreibt das Sprachniveau, welches im Einstufungstest erreicht wurde.
Berechtigung/Verpflichtung		Dieses Merkmal gibt an, ob es sich um eine Teilnahmeberechtigung oder Teilnahmeverpflichtung handelt.



Merkmal	Datums- angabe (taggenau)	Beschreibung und Hinweise
Ausstellung der Berechtigung/ Verpflichtung	X	Datum, an dem die Teilnahmeberechtigung beziehungsweise Teilnahmeverpflichtung ausgestellt wurde. In der Regel beträgt der Gültigkeitszeitraum drei Monate nach Ausstellungsdatum. Innerhalb dieses Zeitraums können die Teilnahmeberechtigten oder Teilnahmeverpflichteten sich bei einem Träger ihrer Wahl zu einem Berufssprachkurs anmelden. In Einzelfällen kann dieser Zeitraum auch verlängert werden.
Ablauf der Teilnahmeberechtigung/ -verpflichtung	X	Datum, an dem die Teilnahmeberechtigung oder Teilnahmeverpflichtung abläuft.
Erteilende Stelle (Name der Behörde)		Stelle oder Behörde, welche die Teilnahmeberechtigung oder Teilnahmeverpflichtung ausgestellt hat. Hierzu gehören Agentur für Arbeit, Jobcenter und BAMF.
Kursbeginn	X	Datum, an dem die erste Kursstunde des Berufssprachkurses stattgefunden hat.
Kurseintritt	X	Datum, an dem die Person das erste Mal am Kurs teilgenommen hat.
Kursende	X	Datum der letzten stattgefundenen Kursstunde.
Art des Kursaustritts		Diese Variable gibt an, auf welche Weise Teilnehmende eines Berufssprachkurses aus dem Kurs ausgetreten sind. Arten des Kursaustritts sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kursende</li> <li>▪ Nichtantritt</li> <li>▪ Abbruch</li> <li>▪ Jobantritt</li> <li>▪ Kurswechsel abgehend</li> <li>▪ Kurswechsel aufnehmend</li> <li>▪ Nachrückende</li> <li>▪ Zweifelsfall</li> </ul>
Eigenbeitragspflicht		Für die Person besteht eine Eigenbeitragspflicht zur Kursgebühr.
Leistungsbezug		Person ist Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerinnen nach SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG.
<b>Kursbezogene Merkmale</b> Merkmale zu dem Berufssprachkurs, zu dem sich die Person angemeldet hat		
Gesamtunterrichtseinheiten des Kurses		Anzahl der tatsächlichen Gesamtunterrichtseinheiten des Berufssprachkurses. Gesamtunterrichtseinheiten sind durch die DeuFöV vorgegeben.
Wochenunterrichtseinheiten des Kurses		Anzahl der angesetzten Unterrichtseinheiten für den Kurs pro Woche.
Kursart		Kursarten sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufssprachkurs - Ziel B2</li> <li>▪ Berufssprachkurs - Ziel C1</li> <li>▪ Berufssprachkurs - Ziel C2</li> <li>▪ Berufssprachkurs - Ziel A2</li> <li>▪ Berufssprachkurs - Ziel B1</li> <li>▪ Akademische Heilberufe (Anerkennungsverfahren)</li> <li>▪ Gesundheitsfachberufe (Anerkennungsverfahren)</li> <li>▪ Einzelhandel (fachspezifischer Unterricht)</li> <li>▪ Gewerbe/Technik (fachspezifischer Unterricht)</li> </ul> (Stand Dezember 2022)
Anzahl der Teilnehmenden		Anzahl der Kursteilnehmenden. Hierzu zählen alle Personen, die mindestens einmal zu einer Kursstunde erschienen sind.
Unterrichtsform		Berufssprachkurs hat als Präsenzunterricht, in Form eines virtuellen Klassenzimmers oder als Mischform stattgefunden. Das Merkmal wurde im Zuge der Covid-19-Pandemie ab dem 01. Juli 2020 eingeführt.



Merkmal	Datums- angabe (taggenau)	Beschreibung und Hinweise
Kurskategorie		<p>Die Kurskategorie ist eine Unterkategorie von Kursart. Kurskategorien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standardkurs</li> <li>▪ Berufssprachkurs Ziel B2 mit Brückenelement</li> <li>▪ Eltern-Kind-Kurs</li> <li>▪ KomBer</li> <li>▪ Kombi-Maßnahme (z. B. BSK + EQ)</li> <li>▪ Beschäftigten- oder Auszubildenden-Berufssprachkurs</li> <li>▪ Kurs für Menschen mit Behinderung</li> <li>▪ KomjuF</li> </ul> <p>(Stand Dezember 2022) Details zu den Kurskategorien finden sich im Codebuch zu den BSK-Forschungsdatensätzen 2016-2021 (Hinz &amp; Janik, 2023b)</p>
Kostenbeitragszahlende		Anzahl der Personen, die am Berufssprachkurs teilgenommen haben, bei denen eine Eigenbeitragspflicht besteht.
Erstprüfung	X	Termin der Kursabschlussprüfung. Die beiden fachspezifischen Spezialberufssprachkurse in den Bereichen Gewerbe/Technik und Einzelhandel werden ohne Prüfung beendet. Aus einem Eintrag kann nicht geschlossen werden, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.
Wiederholungsprüfung	X	Termin der Wiederholungsprüfung zur Kursabschlussprüfung. Nach §15 DeuFöV kann die Erstprüfung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Berufssprachkurs kann außerdem auf Antrag der Teilnehmenden bei der Teilnahmeberechtigung erteilenden Stelle wiederholt werden, wenn ohne die erneute Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist.
Region mit geringem Teilnehmendenpotential		Der Berufssprachkurs findet in einer Region mit geringem Teilnehmendenpotenzial statt. Dies sind vom BAMF definierte Regionen, in denen ein geringer Bedarf an Berufssprachkursen durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter gemeldet wird.
Jobcenterbezirk der Schulungsstätte		Jobcenterbezirk der Schulungsstätte des Berufssprachkurses.

Das BAMF-FDZ stellt außerdem anonymisierte BSK-Forschungsdatensätze aus dem BSK-Datenbestand für wissenschaftliche Forschungsvorhaben bereit. Weitere Informationen und Dokumente dazu sind auf der Homepage des BAMF-FDZ zu finden.

## 3 Wer darf Daten beantragen?

### Forschungseinrichtungen

Die personenbezogenen Daten aus dem BSK-Datenbestand können nur an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermittelt werden. Eine Prüfung dieser Voraussetzungen kann nur für in Deutschland ansässige Forschungseinrichtungen erfolgen und schließt aus diesem Grund eine Übermittlung ins Ausland aus.

### Zugangsvoraussetzungen

Nach § 88a Abs. 4 S. 1 AufenthG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. **Integrationsforschung:** Die beantragten Daten müssen für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen genutzt werden.
2. **Erforderlichkeit:** Die Daten müssen notwendig sein um das Forschungsziel zu erreichen.
3. **Keine anderen Datenquellen verfügbar:** Eine Verwendung anderer Daten, insbesondere anonymisierter Daten, ist für das Forschungsvorhaben nicht möglich. Eine Anonymisierung ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

4. **Betroffenenschutz:** Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen werden nicht beeinträchtigt oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens überwiegt die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich und der Forschungszweck kann nicht auf andere Weise erreicht werden.
5. **Zustimmung durch das Ministerium:** Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stimmt der Übermittlung zu.

Ob die Voraussetzungen 1 bis 4 erfüllt sind, prüft das BAMF-FDZ im Rahmen der Antragstellung. Anschließend wird die Zustimmung des BMAS zur Durchführung des Forschungsvorhabens mit den beantragten Daten durch das BAMF eingeholt.

### Kooperationsprojekte

Wenn es sich um ein Forschungsvorhaben handelt, an dem mehrere kooperierende Forschungseinrichtungen beteiligt sind (Kooperationsprojekt), muss jede Forschungseinrichtung einen eigenen Antrag auf Datenzugang stellen. Die Antragstellung der kooperierenden Einrichtung kann nach erfolgreicher Antragstellung der ersten antragstellenden Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Kooperationspartner unterzeichnen einen separaten Vertrag.

## 4 Wie werden die Daten beantragt?

Die Beantragung erfolgt über ein Web-Formular, welches auf der Homepage des BAMF-FDZ zur Verfügung steht. Welche Inhalte im Antrag und in den Anlagen enthalten sein müssen, wird nachfolgend beschrieben.

### Antragstellung im Webportal

Für den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Kontaktdaten zur antragstellenden Person und zur Forschungseinrichtung sowie zur vertretungsberechtigten Person
- Titel des Forschungsvorhabens
- Erläuterungen zur Stichprobenziehung
- Beschreibung zum Datenbedarf, insbesondere zu den erforderlichen Strukturmerkmalen (vgl. Tabelle 1)
- Angaben zu(r) datennutzenden Person(en) der Forschungseinrichtung und ggf. zu Kooperationspartnern

Dem Antrag sind außerdem die folgenden Anlagen beizufügen:

- Anlage 1: Beschreibung des Forschungsvorhabens
- Anlage 2: Konzept zur Einholung der Einwilligung zur Übermittlung der Kontaktdaten
- Anlage 3: Datenschutzkonzept

### Anlage 1 - Beschreibung des Forschungsvorhabens

Die Beschreibung des Forschungsvorhabens soll so formuliert sein, dass das Erfordernis der personenbezogenen Kontaktdaten und der beantragten Strukturmerkmale daraus hervorgeht. Die Beschreibung soll folgende Inhalte berücksichtigen:

- Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens mit Zielsetzung, Forschungsfragen und grundlegenden Hypothesen
- Forschungsmethoden
- Informationen zur Stichprobe: Grundgesamtheit, Personenkreis und Umfang, Verfahren der Stichprobenziehung
- Zeitrahmen für die Durchführung des Forschungsvorhabens
- Bezug des Forschungsvorhabens zu Integrationsfragen
- Begründung, warum die Verwendung von anonymisierten Daten für den Forschungszweck nicht möglich ist

### Anlage 2 - Konzept zur Einholung der Einwilligung zur Übermittlung der Daten

Die Übermittlung der Daten durch das BAMF an die Forschungseinrichtung erfolgt nur unter der Vorgabe, dass die Forschungseinrichtung die Einwilligung zur Übermittlung der Kontaktdaten und Strukturmerkmale bei den betroffenen Personen einholt (siehe Infobox Seite 9). Folgende Inhalte müssen in diesem Zusammenhang mit Anlage 2 beim BAMF-FDZ eingereicht werden:

- Konzept zur Einholung der Einwilligung, welches beschreibt, wie die Einholung der Einwilligung durchgeführt wird inklusive einer Zeitplanung zur Einholung der Einwilligungen, sowie Angaben zu Speicherort und -dauer der Einwilligungen.
- Entwurf zur informierten Einwilligung<sup>2</sup> für das Forschungsvorhaben. Diese besteht aus der Einwilligungserklärung und dem datenschutzrechtlichen Informationsschreiben nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO. Hier müssen die Merkmale, die übermittelt werden, vollständig genannt werden.

Die *Einwilligungserklärung* sollte folgende Entscheidungsmöglichkeiten enthalten<sup>3</sup>:

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten der *Forschungseinrichtung* „Name der Einrichtung“ übermittelt werden.
- Ich habe die Hinweise zum Datenschutz und zur Verarbeitung meiner freiwillig gemachten Angaben zu personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.
- Ich verweigere die Übermittlung der Daten und möchte nicht am Forschungsprojekt „Name des Forschungsvorhabens“ teilnehmen.

Falls die letzte Option angekreuzt wird und die Einwilligung somit verwehrt wird, müssen die Kontaktdaten unverzüglich gelöscht werden. Auch dieses Vorgehen sollte im Konzept aufgenommen werden. Eine Löschung ist auch immer dann vorzunehmen, wenn sich die Personen infolge der Kontaktaufnahme nicht zur Einwilligung äußern.

<sup>2</sup> Eine informierte Einwilligung ist Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung. Dazu gehört, dass die Betroffenen genau wissen, in was sie einwilligen. Beispiele für informierte Einwilligungen sind u. a. beim Verbund Forschungsdaten Bildung oder beim KonsortSWD zu finden.

<sup>3</sup> Es können auch andere Formulierungen der Erklärung gewählt werden, solange diese als informierte Einwilligung angesehen werden können.



Das *datenschutzrechtliche Informationsschreiben nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO* wird der Einwilligung bei Versand beigelegt. In diesem müssen die kontaktierten Personen über ihre Rechte informiert werden und es sollten Informationen zum Forschungsvorhaben sowie Kontaktmöglichkeiten enthalten sein.

Beantragte Strukturmerkmale zur Verknüpfung werden erst und nur dann durch das BAMF an die Forschungseinrichtung übermittelt, wenn die Einwilligungen zur Datenübermittlung und Verknüpfung vorliegen.

Die korrekte Durchführung der Einholung der Einwilligungen liegt in der Verantwortung der Forschungseinrichtung.

#### **Einwilligung zur Übermittlung der Kontaktdaten und Strukturmerkmale**

Die Forschungseinrichtung darf die beantragten Kontaktdaten nur erhalten, um mit diesen Daten im ersten Schritt **eine Einwilligung zur Übermittlung der Kontaktdaten** bei den betroffenen Personen einzuholen. Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Zu jeder weiteren Verarbeitung der Daten muss diese Einwilligung der betroffenen Personen vorliegen. Die Verantwortung zur Einholung der Einwilligung liegt bei der Forschungseinrichtung. Die Einwilligung ist **vor Durchführung des Forschungsvorhabens** einzuholen. Bei der Antragstellung prüft das BAMF-FDZ die hierzu vorgelegten Unterlagen (Anlage 2). Wird die Einwilligung durch eine betroffene Person nicht erteilt, müssen die gesamten Daten dieser Person unverzüglich gelöscht werden.

#### **Einwilligung zur Teilnahme am Forschungsvorhaben**

Von der Einwilligung in die Übermittlung der Daten an die Forschungseinrichtung unberührt bleibt **die Einwilligung zur Teilnahme** an dem jeweiligen Forschungsvorhaben. Diese ist in jedem Fall von der Forschungseinrichtung separat und nach den Vorgaben der DSGVO einzuholen.

#### **Einwilligung zur Zusammenführung der Daten („Verknüpfung“)**

Ist es im Rahmen des Forschungsvorhabens geplant, dass beantragte Strukturmerkmale mit den erhobenen Forschungsdaten zusammengeführt werden, muss im Rahmen des Forschungsvorhabens die Einwilligung zur Verknüpfung eingeholt werden.

## **Anlage 3 - Datenschutzkonzept**

Das Datenschutzkonzept muss spezifisch für die beantragten Daten und das jeweilige Forschungsvorhaben sein. Im Datenschutzkonzept müssen insbesondere folgende Inhalte enthalten sein:

- 1) Speicherort der übermittelten Kontaktdaten und Strukturmerkmale
- 2) Vorgehen und Zeitpunkt der Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschung der übermittelten Daten
- 3) Angaben zu der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nach Art. 32 DSGVO).

Neben dem zeitlichen und organisatorischen Vorgehen muss die Anonymisierung und Löschung der Daten dem BAMF-FDZ schriftlich angezeigt werden (siehe Infobox Seite 10). Hierzu genügt eine formlose Bestätigung, die fristgerecht dem BAMF-FDZ vorliegen muss.

Im Datenschutzkonzept soll auch erläutert werden, dass die Vorgaben zur Zweckbindung, Vertraulichkeit und zum Trennungsgebot im Rahmen der Datenverarbeitung eingehalten werden.

Bei der Erstellung des Datenschutzkonzepts, insbes. der TOMs ist es empfehlenswert, die Datenschutzbeauftragten der Forschungseinrichtung mit einzubinden. Bei der Erstellung sollte sich an den Vorgaben des Art. 32 DSGVO und dem Katalog in § 64 Abs. 3 S. 1 BDSG-neu orientiert werden.

### **Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschung der Daten**

Die übermittelten Kontaktdaten sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt. Sollte eine Löschung der Daten nicht direkt in Betracht kommen, können diese vorab pseudonymisiert und anonymisiert werden.

Bei der **Pseudonymisierung** sind die bereitgestellten Kontaktdaten (Namen, Adresse, ggf. E-Mail und Telefonnummer) und die erhobenen Forschungsdaten räumlich und organisatorisch getrennt zu speichern. Durch Verwendung derselben Zuordnungskennzeichnung (eindeutige „Identifier“) können die pseudonymisierten Datensätze und die erhobenen Forschungsdaten, wieder zusammengeführt werden. Ein Zusammenführen („Verknüpfen“) im Rahmen des Forschungsvorhabens darf nur geschehen, wenn der Forschungszweck dies erfordert und muss bei Beantragung begründet werden.

Eine Pseudonymisierung findet nicht statt, wenn die gleichen Personen zeitgleich sowohl Zugriff auf die Forschungsdaten als auch Zugriff auf die Kontaktdaten erhalten. Es empfiehlt sich daher, den Personenkreis mit Zugriffsrechten auf die Kontaktdaten möglichst klein zu halten, da diese Personen keine Auswertungen mit den Kontaktdaten durchführen dürfen, und zugleich die getrennte Speicherung von Kontakt- und Forschungsdaten (Trennungsgebot) einzuhalten.

Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu pseudonymisieren, sobald das Forschungsvorhaben dies erlaubt, was zeitlich in der Regel direkt nach Durchführung des Forschungsvorhabens zutreffend sein sollte.

Bei der **Anonymisierung** ist die eindeutige Zuordnungskennzeichnung aufzuheben (zu löschen). Die übermittelten Kontaktdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist (vgl. § 88a Abs. 4 S. 9 AufenthG), in jedem Fall mit Beendigung des Forschungsvorhabens.

Die übermittelten Kontaktdaten sind zu **löschen**, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist (vgl. § 88a Abs. 4 S. 6-8 AufenthG), in jedem Fall mit Beendigung des Forschungsvorhabens.

### **Zweckbindung, Vertraulichkeit und Trennungsgebot**

Zur Sicherung des Datenschutzes gehört eine umfassende Erläuterung des geplanten Vorgehens in den Aspekten der Zweckbindung, Vertraulichkeit sowie des Trennungsgebots:

**Zweckbindung:** Die Forschungseinrichtung, an die Kontaktdaten übermittelt werden, darf diese nur zum Zweck der Einleitung und Durchführung des beantragten Forschungsvorhabens verarbeiten.

**Vertraulichkeit:** Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

**Trennungsgebot:** Die Forschungseinrichtung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecken erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können (vgl. § 88a Abs. 4 S. 10-11 AufenthG). Das bedeutet, dass an dem Speicherort (räumlich und organisatorisch) der übermittelten Daten nur diese und keine anderen Daten gespeichert werden dürfen.

## 5. Welche Schritte erfolgen nach der Antragsprüfung?

Nach erfolgreicher Antragstellung müssen weitere Schritte bis zur Datenübermittlung durchgeführt werden. Abbildung 1 auf Seite 3 gibt hierzu einen Gesamtüberblick.

### Bescheid und Vertrag

Zum Abschluss der Antragsprüfung wird die Zustimmung des BMAS durch das BAMF eingeholt. Sobald diese vorliegt, wird die Entscheidung zum Antrag mit einem behördlichen Bescheid an die Forschungseinrichtung übermittelt. Danach wird mit der Forschungseinrichtung der Vertrag zur Datenübermittlung geschlossen.

### Stichprobenziehung der beantragten Daten durch das BAMF

Nach Abschluss des Vertrags wird die Stichprobe vom BAMF gezogen. Die Dauer der Erstellung ist abhängig von der Komplexität der Stichprobenziehung und der Größe der Stichprobe.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Bei Bedarf an Randauszählungen der Daten für eine Gewichtung etc. können Auswertungen aus dem BSK-Gesamtbestand beantragt werden. Weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden.

### Datenübermittlung

Die Kontaktdaten und Strukturmerkmale werden vom BAMF verschlüsselt übermittelt. Das BAMF-FDZ informiert die Forschungseinrichtung rechtzeitig über das genaue Vorgehen.

### Durchführung des Forschungsvorhabens

Die Durchführung des Forschungsvorhabens erfolgt selbstständig durch die Forschungseinrichtung(en). Im ersten Schritt werden die notwendigen Einwilligungen zur Übermittlung und Teilnahme am Forschungsvorhaben eingeholt. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß dem Datenschutzkonzept. Hierzu gehört das Anzeigen der Anonymisierung und Löschung der übermittelten Daten.

Nach Abschluss des Forschungsvorhabens können die erhobenen Forschungsdaten der Wissenschaftsgemeinschaft über das BAMF-FDZ zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Bei Veröffentlichungen, für die direkt oder indirekt Informationen aus den übermittelten Daten verwendet wurden, sind die Daten und die Arbeitshilfe zu zitieren.

## Literatur

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.** (2020). Bericht zur Statistik der Berufssprachkurse für das Jahr 2019 (Stand: 08|2020).

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Jahresberichte/bsk-jahresbericht-2019.html>

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.** (2021a). Bericht zur Statistik der Berufssprachkurse für das Jahr 2020 (Stand: 09|2021).

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Jahresberichte/bsk-jahresbericht-2020.html>

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.** (2021b). Berufssprachkurse (gem. § 45 a Aufenthaltsgesetz) (2. aktualisierte Fassung, Stand: 09|2021).

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/berufssprachkurse.html>

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.** (2022). Bericht zur Statistik der Berufssprachkurse für das Jahr 2021 (Stand 08|2022).

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Jahresberichte/bsk-jahresbericht-2021.html>

**Hinz, T. & Janik, L.** (2023a). Datenreport zu den BSK-Forschungsdatensätzen 2016–2021. Veröffentlichungen des BAMF-FDZ Nr. 01|2023. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fdz.voe.01/2023.d.2023.bskdatenreport.1.0>

**Hinz, T. & Janik, L.** (2023b). Codebuch zu den BSK-Forschungsdatensätzen 2016–2022. Veröffentlichungen des BAMF-FDZ Nr. 02|2023. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fdz.voe.02/2023.d.2023.codebuch.1.0>

---

### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
90461 Nürnberg

#### Stand

04/2023

#### Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

#### Besuchen Sie uns auf

<http://www.bamf.de/forschung>



[www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

@BAMF\_Dialog

#### Zitationshinweis

Hinz, T. (2023). Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Kontaktdaten von Teilnehmenden der Berufssprachkurse: Beantragung und Durchführung. Arbeitshilfen des BAMF-FDZ Nr. 1/2023. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. [https://doi.org/10.48570/bamf.fdz.ah.1/2023.d.2023.kontaktdaten\\_bsk.1.0](https://doi.org/10.48570/bamf.fdz.ah.1/2023.d.2023.kontaktdaten_bsk.1.0)

#### Verbreitung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.